

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 07. Mai 2015

Nr. 70/2015

---

**Inhalt:**

**Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den**

**multidisziplinären  
Masterstudiengang  
Mechatronics**

**der  
Universität Siegen**

**Vom 05. Mai 2015**

**Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den  
  
multidisziplinären  
Masterstudiengang  
Mechatronics  
  
der  
Universität Siegen**

Vom 05. Mai 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mechatronics“ der Universität Siegen vom 05. Juli 2013 (AM Nr. 75/2013) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gesamtnote für ein aus zwei Teilmodulen bestehendes Modul ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Teilmodule, die in den entsprechenden Teilprüfungen erzielt wurden. Das arithmetische Mittel  $X$  wird gemäß nachstehender Tabelle so auf- oder abgerundet, dass sich für die Gesamtnote des Moduls die in § 37 Absatz 2 der Einheitlichen Regelungen festgelegte Note und zugehörigen Zwischenwerte ergeben:

1,0:  $1,0 \leq X < 1,2$

1,3:  $1,2 \leq X < 1,6$

1,7:  $1,6 \leq X < 1,9$

2,0:  $1,9 \leq X < 2,2$

2,3:  $2,2 \leq X < 2,6$

2,7:  $2,6 \leq X < 2,9$

3,0:  $2,9 \leq X < 3,2$

3,3:  $3,2 \leq X < 3,6$

3,7:  $3,6 \leq X < 3,9$

4,0:  $3,9 \leq X \leq 4,0$

nicht bestanden:  $X > 4,0$

2. In § 14 wird als Absatz 6 neu hinzugefügt:

(6) Besteht ein Modul aus zwei Teilmodulen, von denen jedoch nur eines eine benotete Studienleistung enthält, entspricht die Gesamtnote des Moduls der Note der benoteten Studienleistung. Die für das Modul zu erwerbenden Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung im benoteten Teilmodul bestanden und im unbenoteten Teilmodul der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ausgestellt wurde.

3. In der Anlage „Module und Studienleistungen des Masterstudiengangs Mechatronics“ wird in der Tabelle „Studienleistungen im 1. und 2. Semester“ in dem Abschnitt „2. Semester (Sommersemester)“ die Zeile für das Modul „Fundamentals for Mechatronic Applications“ wie folgt geändert:

Fundamentals for Mechatronic Applications**)		5		5		
Part 1: Electrical and Electronic Engg. II	2		2		VM	K1
Part 2: Mechatronic Design for Production Machines	2		2		VM	P(u)

4. In der Anlage „Module und Studienleistungen des Masterstudiengangs Mechatronics“ wird in der Tabelle „Studienleistungen im 1. und 2. Semester“ in dem Abschnitt „2. Semester (Sommersemester)“ die Zeile für das Modul „Advanced Control“ wie folgt geändert:

Advanced Control **)		5		5		
Part 1: Digital Control	2		2		VM	K1
Part 2: Control Laboratory	2		2		VM	P(u)

5. In der Legende zu der Anlage „Module und Studienleistungen des Masterstudiengangs Mechatronics“ wird unter „P: benotetes Studienpraktikum gemäß den Einheitlichen Regelungen“ eingefügt:

„P(u): unbenotetes Studienpraktikum gemäß den Einheitlichen Regelungen“

## **Artikel 2**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in den multidisziplinären Masterstudiengang „Mechatronics“ eingeschrieben haben.
- (2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV vom 05. November 2014.

Siegen, den 05. Mai 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)